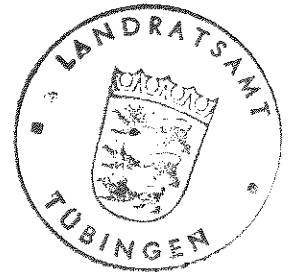


Stadt Mössingen
Landkreis Tübingen



Ergänzungssatzung "Anger" in Talheim

BEGRÜNDUNG

Anlaß der Planung:

Ein ortsansässiger Handwerksbetrieb beabsichtigt, auf dem nordwestlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 585 eine Halle sowie ein Wohnhaus zu errichten. Das Grundstück befindet sich am Ortsrand von Talheim im Außenbereich. Eine Bebauung ist damit nur im Rahmen eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB möglich.

Flächennutzungsplanung:

Der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogene Teil des Grundstücks Flst.Nr. 585 befindet sich innerhalb des im Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Gebiets "Anger".

Eingriff in Natur und Landschaft:

Die Überplanung der Grundstücksfläche und die Errichtung der Gebäude stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Allerdings handelt es sich hier um einen Eingriff in geringerer Intensität, nachdem die betroffene Fläche bisher lediglich als Wiese landwirtschaftlich genutzt wurde. Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, eine Minimierung allenfalls in der Form, daß bei den befestigten Flächen nur versickerungsoffene Beläge erlaubt werden. Ein gewisser Ausgleich kann durch ein Pflanzgebot erreicht werden, wie dies im Lageplan festgesetzt ist. Ein weitergehender Eingriffsausgleich kann im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung für die Mischbaufläche "Anger" erfolgen.

Erschließung:

Die Verkehrserschließung ist so angelegt, daß die Straßenfläche bei einer Weiterführung der Planung im Gebiet "Anger" lediglich ergänzt zu werden braucht. Ferner ist vorgesehen, die Entwässerungsleitung aus dem Gebiet an den in der Aichhalde vorhandenen Kanal anzuschließen. Die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie ist über die Aichhalde sichergestellt.

Mössingen, den 18.02.1998

Bauamt

Koll

Dipl.Ing. (FH), Stadtplaner